

deren verantwortliche Vorstände Wir bereits ernannt haben, so wie, nach den besonderen Bestimmungen dieser Verordnung, das Gesamt-Ministerium, das aus den Vorständen der einzelnen Departements, und den etwa auch ohne besonderes Departement ernannten verantwortlichen Staats-Ministern besteht.

2.

Nächstem wird ein Staatsrath gebildet werden.

3.

Da es einem Jeden auch ferner freistehet, Vorstellungen an Uns unmittelbar zu richten, so sind solche bei der deshalb zu bestellenden Kabinetskanzlei einzureichen.

4.

Was den Geschäftskreis dieser Ministerial-Departements betrifft, so hat ein Jedes für den ihm zukommenden Verwaltungszweig,

- 1.) die in denselben einschlagenden Gesetze vorzubereiten,
- 2.) die zur Ausführung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verwaltungs-Maßregeln zu treffen und nöthigen Verordnungen zu erlassen,
- 3.) die Oberaufsicht über die Verwaltung und die hierzu bestellten Diener zu führen und die Disciplin zu handhaben,
- 4.) die zu seinem Zweige gehörigen Stellen zu besetzen, oder die erforderlichen Befähigungen zu ertheilen,
- 5.) die diversfalligen Prüfungen entweder selbst zu veranstalten, oder zu leiten, und
- 6.) für die Bewahrung der Landeshoheits-Rechte Sorge zu tragen.

Insofern hierbei mehrere Ministerial-Departements theilhaftig sind, tritt eine Verbindung zwischen ihnen, oder der Vortrag im Gesamt-Ministerio ein.

A.

Zum Justiz-Ministerio insbesondere gehören:

- I. die Vorbereitung der Gesetze im Justizfache, mit Einschluß des Lehn-, Vermundschaf-, Hypotheken- und Depositen-Wesens,
- II. die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege in dem sub I. bemerkten Umfange, und mithin